



**Gemeinde**

**Maselheim**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung  
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
- Feuerwehrentschädigungssatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maselheim am 04.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19.12.1995, zuletzt geändert am 07.11.2022, beschlossen:

**I. Änderungen**

**Artikel 1**

**§ 3 der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19.12.1995 erhält folgende Fassung:**

**§ 3**

**Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.440 Euro / Jahr
Stv. Kommandant	720 Euro / Jahr
Gerätewart	250 Euro / Jahr
Abteilungskommandant	500 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant	250 Euro / Jahr
Atemschutzgerätewart	250 Euro / Jahr
Jugendwart	300 Euro / Jahr

**II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Maselheim, 04.11.2024

Marc Hoffmann, Bürgermeister

